



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Frau Baumann

Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2021/0007/1

öffentlich

Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2021/2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

09.02.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Kommunale Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2021/2022 wird auf 18 festgelegt.

Im Schuljahr 2021/2022 werden im Rahmen der Kommunalen Richtzahl an den Grundschulen im Stadtgebiet Beckum die Eingangsklassen wie folgt eingerichtet:

Schule	Vorläufige Anmeldezahlen	Anzahl der Eingangsklassen
Städtische Grundschule Mitte	70	3
Martinschule	95	3
Grundschulverbund Sonnenschule:		
Standort Sonnenschule	62	3
Standort Kardinal-von-Galen-Schule	24/52	3
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	73	3
Roncallischule	35	2
Anmeldungen gesamt	359/52	17
Noch ausstehende Anmeldungen	2	
Grundschulen gesamt	361/52	17

Sofern die an der Martinschule abzuweisenden Kinder überwiegend an der Städtischen Grundschule Mitte angemeldet werden, soll an der Städtischen Grundschule Mitte bei Erreichen der erforderlichen Anmeldezahl von mindestens 82 Kindern eine 4. Eingangsklasse eingerichtet werden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Kosten für die Sicherstellung des Unterrichtsbetriebes im Rahmen der Schulbudgets.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) und § 6 a der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Zügigkeiten der Grundschulen festzulegen.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die Kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind bei der Festlegung der Zügigkeiten im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl nicht zu berücksichtigen. Die Kommunale Klassenrichtzahl wird jährlich anhand der tatsächlichen Anmeldungen in den Grundschulen nach den Bestimmungen des SchulG NRW neu festgesetzt, sodass auf Änderungen der Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder unmittelbar reagiert werden kann.

Auf bereits vorhandene Jahrgangsstufen wirken sich die Festlegungen nicht aus.

Erläuterungen

Auf den Inhalt der ursprünglichen Vorlage 2020/0007 – Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen der Stadt Beckum für das Schuljahr 2021/2022 – wird verwiesen.

Mit Stand 21.01.2021 hat sich die Anzahl der Anmeldungen an der Städtischen Grundschule Mitte von 69 auf 70 erhöht. Der Wert wurde in der Übersicht angepasst. Weitere Auswirkungen ergeben sich hierdurch nicht.

Als Ergebnis der Beratung in der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 21.01.2021 wurde von den Ausschussmitgliedern angeregt, im Beschluss festzuhalten, dass bei entsprechendem Elternwahlverhalten für alle von der Martinschule abzuweisenden 14 Kinder die Möglichkeit zum Wechsel an die Städtische Grundschule Mitte bestehen soll. Für diesen Fall wäre eine 4. Eingangsklasse an der Städtischen Grundschule Mitte erforderlich. Die Kommunale Klassenrichtzahl soll entsprechend auf 18 festgesetzt werden.

Die Kommunale Klassenrichtzahl für die Stadt Beckum für das Schuljahr 2021/2022 beträgt rechnerisch 18. Damit ist die Einrichtung einer 4. Eingangsklasse an der Städtischen Grundschule Mitte grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist, dass eine Anmeldezahl von insgesamt mindestens 82 Kindern erreicht wird.

Nach Ablehnung durch die Martinschule können Eltern ihr Kind an einer Grundschule mit freien Aufnahmekapazitäten Ihrer Wahl anmelden.

Die geänderte Beschlussempfehlung wurde einstimmig beschlossen.

Anlage(n):

ohne